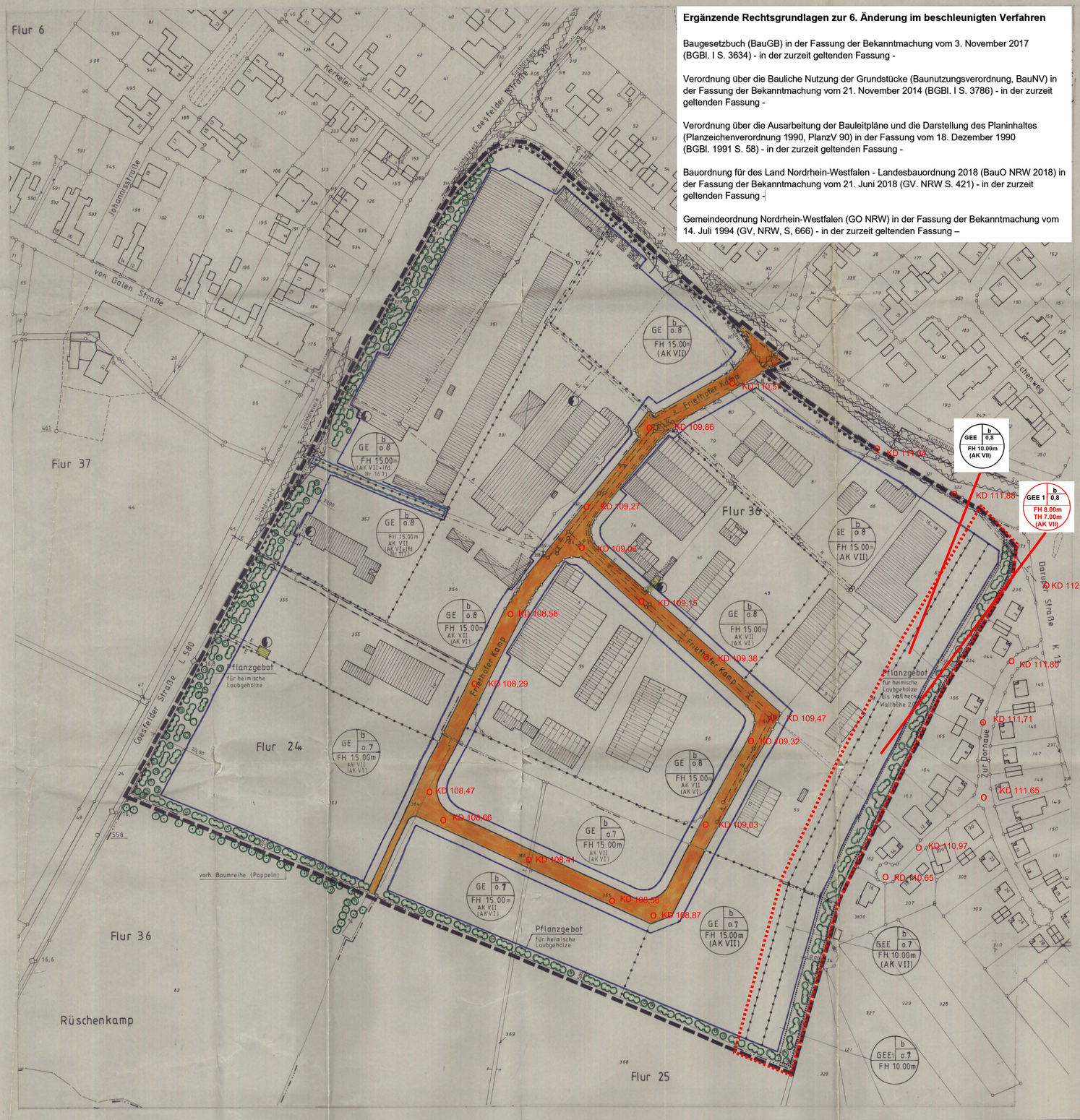

Ergänzende Rechtsgrundlagen zur 6. Änderung im beschleunigten Verfahren

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung -

Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2014 (BGBl. I S. 3786) - in der zurzeit geltenden Fassung -

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990, PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) - in der zurzeit geltenden Fassung -

Bauordnung für des Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2018 (GV. NRW S. 421) - in der zurzeit geltenden Fassung -

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S, 666) - in der zurzeit geltenden Fassung –

I Rechtsgrundlagen

a) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 87 NW) vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) sowie durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141)
b) §§ 1, 2 Abs. 4 und 5, 2a Abs. 1 bis 5, 9, 9a und 13a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 in der bis zur Aufhebung durch das Baugesetzbuch geltenden Fassung (BGBl I S. 2256, ber. BGBl I S. 3617)
c) §§ 1 - 4 und 8 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geänd. durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885/1122), soweit nicht nach § 233 BauGB die unter b) aufgeführten Vorschriften des Bundesbaugesetzes weiter anzuwenden sind
d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) mit Änderung durch den Einigungsvertrag vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1124)
e) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
f) § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW 419 ber. 532) geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Dezember 1984 (GV NW 803), Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 21. Juni 1988 (GV NW 319) und Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 20. Juni 1989 (GV NW 432)

II Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: 29.09.1992) und die Reproduzierbarkeit der Planung.

Coesfeld, den 26.09.94 Bösken, KVR

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 17.12.1985 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Friethöfer Kamp" beschlossen.

Billerbeck, den 18.12.1985

Bürgermeister Kemper — Ratsmitglied Hertz — Schriftführerin Kiel

Hinweis: Billerbecker Anzeiger vom 21.02.1986
Münstersche Zeitung vom 21.02.1986

Der Aufstellungsbeschluß wurde durch Beschluß des Rates vom 26.04.1994 geändert und ergänzt.

Billerbeck, den 27.04.1994

Bürgermeister Kemper — Ratsmitglied Kratz — Schriftführerin Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 13.05.1994
Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG erfolgte am 29.09.1986, nach Aushang der Planung vom 12.09.1986 bis 26.09.1986 (einschließlich).

Billerbeck, den 30.09.1986

Der Stadtdirektor i.A. Kamps

Hinweis: Billerbecker Anzeiger vom 27.08.1986
Münstersche Zeitung vom 27.08.1986
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG erfolgt mit Anschreiben vom 12.03.1987.

Billerbeck, den 12.03.1987

Der Stadtdirektor i.A. Kamps

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluß des Rates der Stadt Billerbeck vom 13.10.1992 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom 29.10.1992 bis 30.11.1992.

Billerbeck, den 01.12.1992

Der Stadtdirektor

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 21.10.1992

Aufgrund von eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung hat dieser Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluß des Rates der Stadt Billerbeck vom 27.04.1993 erneut auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom 01.06.1993 bis 30.06.1993.

Billerbeck, den 01.07.1993

Der Stadtdirektor Koch

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 10.6.1993
Aufgrund von eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde der Plan nebst Entwurf der Begründung erneut überarbeitet. Der geänderte Entwurf dieses Bebauungsplanes -mit dem Entwurf der Begründung- und den aufgenommenen Gestaltungsfestsetzungen nach § 81 BauO NW wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 25.01.1994, geändert und ergänzt am 26.04.1994 für die erneute öffentliche Auslegung gebilligt.

Billerbeck, den 27.04.1994

Bürgermeister Kemper — Ratsmitglied Kratz — Schriftführerin Freickmann

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung und den nach § 81 BauONW enhaltenen Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung rit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegen und zwar vom 25.05.1994 bis 24.06.1994.

Billerbeck, den 27.06.1994

Der Stadtdirektor Koch

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 13.05.1994
Dieser Bebauungsplan ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken (§ 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 10 BauGB sowie den §§ 4 und 28 GO NW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 27.09.1994 als Satzung beschlossen worden.

Billerbeck, den 27.09.1994

Bürgermeister Kemper — Ratsmitglied Stippel — Schriftführerin Freickmann

Gemäß § 11 Abs. 3 2.Halbsatz BauGB ist der Bebauungsplan der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.
Verfügung des RP Münster vom 23.12.1994 (Az.: 35.2.1.53e3 -38/94)

Münster, den 23.12.1994

Bezirksregierung Münster
Der Regierungspräsident
gez. Fehner
Oberregierungsbaurat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 13.01.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie 4 Abs. 6 Satz 1 GONW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Billerbeck, den 16.01.1995

Der Stadtdirektor Koch

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 13.01.1995

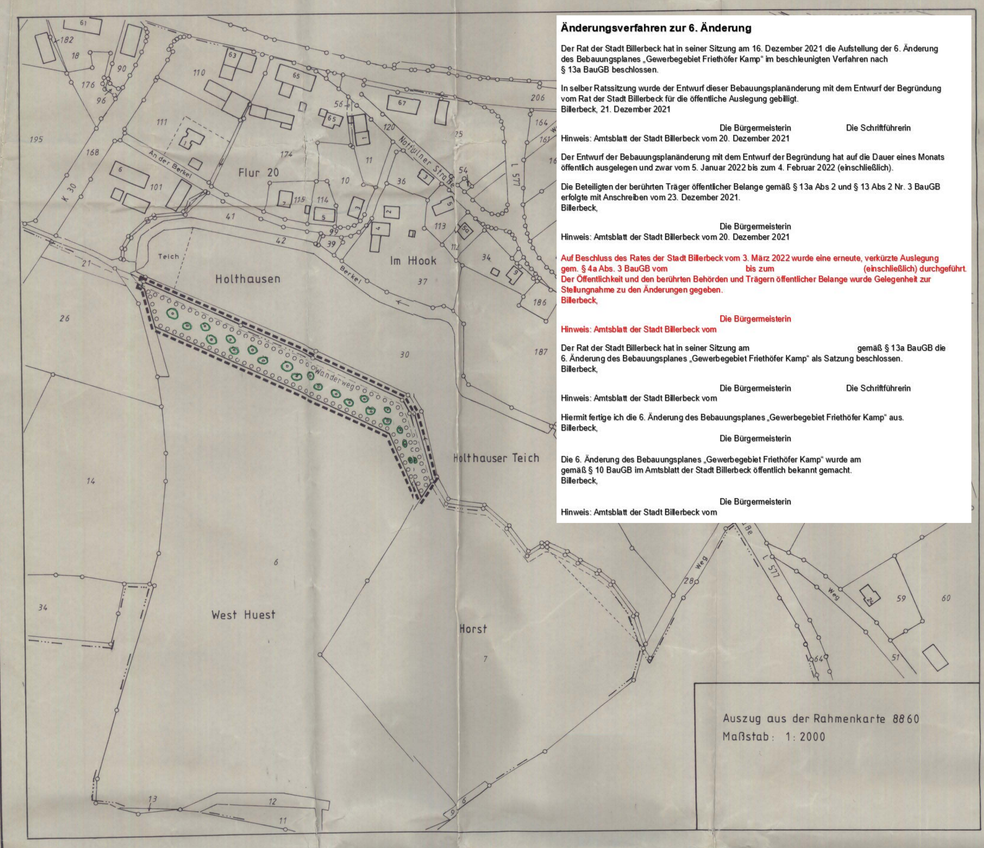

Änderungsverfahren zur 6. Änderung

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

In selber Ratssitzung wurde der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung mit dem Entwurf der Begründung vom Rat der Stadt Billerbeck für die öffentliche Auslegung gebilligt.
Billerbeck, 21. Dezember 2021

Die Bürgermeisterin — Die Schriftführerin

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 20. Dezember 2021

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit dem Entwurf der Begründung hat auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom 5. Januar 2022 bis zum 4. Februar 2022 (einschließlich).

Die Beteiligten der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs 2 und § 13 Abs 2 Nr. 3 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 23. Dezember 2021.
Billerbeck,

Die Bürgermeisterin

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 20. Dezember 2021

Auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 3. März 2022 wurde eine erneute, verkürzte Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom bis zum (einschließlich) durchgeführt.
Der Öffentlichkeit und den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen gegeben.
Billerbeck,

Die Bürgermeisterin

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am gemäß § 13a BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp" als Satzung beschlossen.
Billerbeck,

Die Bürgermeisterin — Die Schriftführerin

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom

Hiermit fertige ich die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp" aus.
Billerbeck,

Die Bürgermeisterin

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp" wurde am gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt der Stadt Billerbeck öffentlich bekannt gemacht.
Billerbeck,

Die Bürgermeisterin

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie BauNVO und PlanzVO

1. Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiet

GEE — siehe X 1 — Gewerbegebiet mit Einschränkungen
Es sind nur Lager-Gebäude zulässig.
Im mit GEE ausgewiesenen Bereich sind Öffnungen dieser Lager-Gebäude nicht in nördlicher, östlicher oder südlicher Richtung zulässig.
Zulässig sind außerdem Wohngebäude im Sinne des § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO

GEE1 — siehe X 1 siehe X2 — Gewerbegebiet mit besonderen Einschränkungen
Zulässig sind nur Wohngebäude im Sinne des § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO.

AK VII — Abstandsklasse nach dem Abstandserlaß 1990

lfd. Nr. 117 — laufende Nummer nach dem Abstandserlaß 1990

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl

FH 10 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß bezogen auf die Oberkante der Straße vor dem jeweiligen Grundstück

TH 7 m siehe X3

3. Bauweise, Baugrenzen

b — besondere Bauweise

Die Festsetzung einer besonderen Bauweise erfolgt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO.
Es werden auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zugelassen. Die Vorschrift des § 6 BauONW bleibt hiervon unberührt.

Baugrenze

4. Verkehrsfläche

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

X1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEE und GEE1 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VII unzulässig.

Lagerhäuser, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sind zulässig.

Gemäß § 31(1) BauGB können Betriebe der Abstandsklasse VII ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Sicherstellung des Immissionsschutzes nachgewiesen wird.

5. Flächen für Versorgungsanlagen

E — Elektrizität (Trafo)

E — Elektrizitätsleitung

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Waldflächen

Umgrenzung von Waldflächen

Pflanzgebot für Sträucher (einheimische Laubgehölze)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Obstbäumen als Streuobstwiese mit heimischen hochstämmigen Obstbäumen. (1 Baum je 50 m²)

7. Flächen für die Wasserwirtschaft

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

8. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

L — Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (hier: Recht zur Verlegung einer Schmutz und einer Regenwasserleitung)

Sichtfeld

Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m -gemessen ab Fahrbahnoberkante- nicht überschreiten.

9. Nachrichtliche Übernahmen

Bestandsangaben		Vorschläge	
	Wohngebäude		Wohngebäude
	Nebengebäude		Nebengebäude
	Grundstückgrenze		Grundstücksgrenze
SW	Schmutzwasserleitung		
RW	Regenwasserleitung		

Ergänzende Erklärung der Planzeichen zur 6. Änderung im beschleunigten Verfahren

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung

O KD 110,97 — Kanaldeckelhöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BBauG, sowie Baunutzungsverordnung vom 21.01.1990)

Die grds. Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung ergibt sich durch die Ausweisung von **Gewerbegebiet** nach § 1 Abs. 2 BauNVO aus § 1 Abs. 3 BauNVO i.V.m. den §§ 8 und 12 - 14 BauNVO.

Einschränkungen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO durch die Festlegung von Abstandsklassen nach der **Abstandsliste 1990** (Anhang 1 zum RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.03.1990 - V B 3 - 8804.25.1 (V Nr. 2/90) **Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)**).

Ein Auszug aus der Abstandsliste ist mitabgedruckt.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird im Plangebiet die Zulässigkeit bestimmter Arten von Betrieben und Anlagen ausgeschlossen.
Es sind nur die Betriebe und Anlagen zulässig, die der im Plan angegebenen Abstandsklasse (römische Ziffer) entsprechen oder einer geringeren Abstandsklasse (größere Ziffer) zuzuordnen sind

oder aufgrund ihres noch geringeren Störgrades nicht in der Abstandsliste aufgeführt sind. Anlagen, die nicht in der Abstandsliste aufgeführt sind, aber einen den dort aufgeführten Anlagen ähnlichen Emissionsgrad aufweisen, sind der entsprechenden Abstandsklasse zuzuordnen.

Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB

Ausnahmsweise zugelassen werden können Betriebe und Anlagen der in Kammern gesetzten Abstandsklassen (römische Ziffern) und lfd. Nummern der Abstandsliste (z.B. lfd. Nr. 117), wenn im Einzelfall schlüssig nachgewiesen wird, daß schädliche Umwelteinwirkungen für die zu schützenden Bereiche vermieden werden.

Einschränkung gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO

Im gesamten Planbereich werden Einzelhandelsbetriebe der Branchen
-Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
-Schuhe und Lederwaren
-Spielwaren und Sportartikel
-Uhren, Schmuck, Optik- und Fotoartikel
-Musikalien, Schallplatten
-Glaswaren, Porzellan und Geschenkartikel
-Radios, Hifi-Geräte, Fernseher, Car-Hifi
-Schreibwaren und Bücher
-Drogerieartikel und Arzneimittel
-Nahungs- und Genußmittel
ausgeschlossen.

2) Maß der baulichen Nutzung

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung werden als Mindestfestsetzungen in den Bebauungsplan die Grundflächenzahl und die max. zulässige Höhe festgelegt.
Ausgenommen von der Höhenfestsetzung sind Silos, Schornsteine und Masten.

3) Bauvorhaben mit Schaufensteranlagen, die der L 580 zugewandt werden sollen, sind außerhalb der Ortsdurchfahrt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO innerhalb eines Abstandes von 40 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 580 unzulässig.

4) Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

a) Für die geplante Erweiterungsfläche Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 24, Flurstücke 363, 364, 365 und 366 - mit Ausnahme der ausgewiesenen Straßenflächen - gelten folgende Festsetzungen:
--- 5 % der jeweiligen Baugrundstücksfläche sind als Pflanzfläche zu gestalten.
Sofern dieser Anteil durch ausgewiesene Pflanzgebote nicht erreicht wird, sind weitere Flächen auf den Grundstücken zu bepflanzen, bis der Anteil von 5 % erreicht ist.
Die Pflanzdichte muß mindestens 1 Gehölz je 2 m² betragen. Mindestens 30 % der Gesamtpflanzung auß aus hochstämmigen Bäumen bestehen.

Als Pflanzgut sind heimische Laubgehölze zu verwenden. Empfohlen werden die Arten Birke, Bruchweide, Esche, Hainbuche, Rotbuche, Silberweide, Stieleiche, Winterlinde, Eberesche, Espe, Vogelkirsche, Wildapfel, Wildbirne, Haselnuß, Weißdorn, Hundsrose, Roter Hartriegel und Schlehe.

Die Bepflanzungen sind dauernd zu unterhalten.

Weitere 5 % der gesamten Grundstücksflächen dürfen zum Schutz des Wasser- und Naturhaushaltes nicht versiegelt und nicht mit gewerblich genutztem Abwasser belastet werden.

b) Für die gesamte Bebauungsplanfläche gelten folgende Festsetzungen für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen:

--- Mindestens 30 % der Dach- und Fassadenflächen von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sind zu begrünen.
Anstelle der Dach- und Fassadenbegrünung kann die Begrünung von Freiflächen auf dem Baugrundstück erfolgen. Erfolgt eine Begrünung von Freiflächen, werden diese nicht auf die unter 4 a) festgesetzten 5 % der Grundstücksfläche angerechnet, sondern sind zusätzlich zu begrünen.

Die Bepflanzungen sind dauernd zu unterhalten.

c) Die ausgewiesenen Pflanzgebote zur Anpflanzung von Sträuchern und zur Anlegung der Waldfläche sind spätestens in der jeweiligen Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahmen zur Aufnahme der gewerblichen Nutzungen zu erfüllen.

5) Gestaltungsfestsetzungen nach § 81 BauO NW

a) Bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sind die Fassaden der Gebäude mindestens alle 12 m vertikal zu gliedern.

b) Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

HINWEISE

1 Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der L 580 ansprechen können bedürfen gemäß §§ 25 ff StrWG NW der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
2 Beleuchtungsanlagen, die für den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 580 eine physiologische Blendung hervorrufen können, bedürfen gemäß §§ 25 ff StrWG NW der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

X2 **Ergänzende Gestaltungsvorschriften gemäß § 89 Abs. 2 BauO NRW 2018 für den Bereich GEE1:**

Außenwandflächen, welche eine Größe von 100 m² pro Baugrundstück überschreiten und Richtung Südosten (benachbartes Wohngebiet) ausgerichtet sind müssen entweder in einem dunklen Grünton (RAL 6000 bis 6012 oder vergleichbar) oder mit einem Verblendstein in der Farbpalette rot, braun oder anthrazit ausgeführt werden. Untergeordnete Flächen bis 20 % dürfen anders gestaltet werden.

6. Änderung
BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET FRIETHÖFER KAMP
gemäß § 13a BauGB

N

0 10 30 60 M. 1:1000

Ausfertigung: 1

Stadt Billerbeck Kreis Coesfeld

Gemarkung Billerbeck Stadt Flur 24 tlw. Kspl. Flur 36 tlw.

Aufgestellt: **Billerbeck, November 2021**

Geändert: **Billerbeck, März 2022**

Aufgestellt: Stadt Billerbeck Bauamt

Billerbeck, den 07.10.1992

X3 Die maximal zulässige Traufhöhe als Höchstmaß, gemessen am Schnittpunkt der Außenfassade mit der Oberkante Dachhaut, bezogen auf die Oberkante der Straße vor dem jeweiligen Grundstück.

Abstandsliste 1990 (Auszug)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lackken oder Druckfarben si einer Leistung von 1 t odenr mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum lackieren von Gegenständen coder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die lLacke or-ganische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialie mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum beschichten oder Imprägnieren von bahnen- oder tafelförmige Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit se Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je hunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz on thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die si einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oderWellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum hlten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halte von Schweinen mit a) 14 000 bis weiger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weiger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weiger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weiger als 1 900 Mastschweinepätzen oder e) 175 bis weiger als 640 Sauenplätzen auch soweit nit genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum tierischen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Obst oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Kochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für ausgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch h 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Teknen, Einsalzen, Lagern oder Entharen ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Geben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rsten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mhr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rsten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in dens feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallnden oder aus gleichartigem Abfällen durch Sortieren bei Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werin, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Unchlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Aallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr i Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Hausmüll oder von Gestein, daß bei der Gewinnung or Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gatterzagen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	–	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	–	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	–	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	–	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	–	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	–	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	–	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	–	Preßwerke (*)
		143	–	Stab- oder Drahtzieherein (*)
		144	–	Schwermaschinenbau
		145	–	Emaillieranlagen
		146	–	Schrottplätze
		147	–	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	–	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flub- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf geführt wird

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweinepätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	–	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	–	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	–	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	–	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	–	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und s